

arbeitsgemeinschaft
schweizerischer sportämter
association suisse
des services des sports
associazione svizzera
dei servizi dello sport

Statuten

der Sektion Deutschschweiz der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA-Deutschschweiz)

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

Art. 1

- ¹ Unter dem Namen "Sektion Deutschschweiz der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA-Deutschschweiz)" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches («ZGB»).
- ² Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2

- ¹ Die ASSA-Deutschschweiz ist Mitglied der nationalen Dachorganisation "Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA-Schweiz)" und unterstützt deren Zielsetzungen. Der ASSA Schweiz gehört ebenfalls die "Sektion Romandie/Tessin der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (Sektion Romandie/Tessin)" an.
- ² Alle Mitglieder der ASSA-Deutschschweiz gemäss Art. 5 werden automatisch auch Mitglied der ASSA-Schweiz. Zweisprachige Gemeinden entscheiden selbst, welcher Sektion sie anzu gehören wünschen.
- ³ Auf regionaler Ebene ist die ASSA-Deutschschweiz autonom und berechtigt, im Rahmen der vorliegenden Statuten eigene Aktivitäten zu planen und durchzuführen.
- ⁴ Auf nationaler und internationaler Ebene werden sämtliche Aktivitäten der ASSA durch den Zentralvorstand der ASSA-Schweiz koordiniert. Die Sektionen sind berechtigt, zuhanden der Organe der ASSA-Schweiz Anträge einzureichen.

Art. 3

Die ASSA und ihre Sektionen verfolgen folgende, gemeinnützige und im öffentlichen Interesse liegende Zwecke:

- a) Förderung des Sports und der zur Ausübung des Sports erforderlichen Infrastruktur.
- b) Zusammenschluss der Sportämter und Gemeinden, die eigene Sportanlagen betreiben und Förderung der Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die sich mit dem Sport befassen.
- c) Vertretung der Interessen der Eigentümer von Sportanlagen gegenüber den Behörden, den Sportorganisationen und in der Öffentlichkeit.
- d) Erfahrungsaustausch unter den Sportverantwortlichen der Gemeinden (Politikerinnen und Politiker, Sportamtsleiterinnen und -leiter, Fachpersonal) und Infrastrukturbetreibern

Art. 4

Um diese Ziele zu erreichen, unternimmt die ASSA-Deutschschweiz folgende Aktivitäten:

- a) Zusammenarbeit mit der ASSA-Schweiz, der Sektion Romandie/Tessin und allen Organisationen, die ähnliche Ziele wie die ASSA-Schweiz und ihre Sektionen verfolgen.
- b) Organisation von Veranstaltungen.
- c) Beschaffung, Auswertung und Vermittlung von Informationen über die Förderung des Sports sowie den Bau, die Ausstattung und den Betrieb von Sportanlagen, insbesondere über die Publikationskanäle der ASSA-Schweiz
- d) Beratung der Mitglieder

Art. 5

Der Verein kann sich aus folgenden Mitteln finanzieren:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) zusätzliche Zuschüsse
- c) staatlichen Beiträgen
- d) Spenden und Vermächtnisse
- e) Sponsoring
- f) Erträgen aus dem Vereinsvermögen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Mitglieder der ASSA-Deutschschweiz sind:

- a) Gemeinden der Deutschschweiz und der rätoromanischen Schweiz
- b) Kantonale Sportämter der Deutschschweiz und der rätoromanischen Schweiz
- c) Weitere Institutionen, die in der Deutschschweiz oder in der rätoromanischen Schweiz Sportanlagen betreiben

Art. 7

- ¹ Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5a und 5b erfolgt durch den Vorstand der ASSA-Deutschschweiz. Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5c erfolgt durch die Generalversammlung der ASSA-Deutschschweiz auf Antrag des Vorstandes der ASSA-Deutschschweiz.
- ² Ein Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der ASSA-Deutschschweiz möglich.
- ³ Mitglieder, die durch ihr Verhalten der ASSA-Schweiz oder ihren Sektionen Schaden zufügen, die Bestimmungen der vorliegenden Statuten oder derjenigen der ASSA-Schweiz verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die Generalversammlung der ASSA-Deutschschweiz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss begründet werden. Durch den Ausschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied seine Stellung als Mitglied. Somit verliert es die Berechtigung an Generalversammlungen teilzunehmen und ist nicht mehr zur Entrichtung allfälliger ausstehender Mitgliederbeiträge verpflichtet.



III. ORGANE

Art. 8 Organe der ASSA-Deutschschweiz

Die Organe der ASSA sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontroll- oder Revisionsstelle

Darüber hinaus können als weitere Gremien vom Vorstand oder der Generalversammlung wie Kommissionen eingesetzt oder Arbeitsgruppen geschaffen werden.

Art. 9 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung als oberstes Organ wird jährlich einberufen. Deren Zeitpunkt und Geschäfte müssen den Mitgliedern vier Wochen zuvor mit persönlicher Einladung bekanntgegeben werden. Grundsätzlich findet die Generalversammlung in den ersten sechs Monaten des entsprechenden Jahres statt.
- ² Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Mitglieder gemäss Art. 5a und 5b sind berechtigt, sich durch das für den Sport verantwortliche Mitglied der Gemeinde- oder Kantosexekutive oder die leitende Person der für den Sport verantwortlichen Verwaltungsstelle vertreten zu lassen. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl teilnehmender Personen eine Stimme.
- ³ Gesuche und Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einzureichen.
- ⁴ Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten ebenfalls zu erfolgen, wenn ein entsprechender, von einem Viertel der Mitglieder unterzeichneter Antrag vorliegt.
- ⁵ Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Der Zentralvorstand entscheidet über die Form der Durchführung.
- ⁵ In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
 - a) Abnahme der Jahresberichte
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und der Revisionsberichte
 - c) Déchargeerteilung des Vorstandes
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder (Mitgliederbeitrag)
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 5c
 - g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - h) Wahl der Kontroll- oder Revisionsstelle
 - i) Nomination von Vertreterinnen und Vertreter für Gremien der ASSA-Schweiz
 - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - l) Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
 - m) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



- ⁶ Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Bei Wahlen gilt das einfache Mehr.
- ⁷ Die Amtsdauer für die von der Generalversammlung gewählten Organe beträgt vier Jahre.

Art. 10 Vorstand

- ¹ Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins. Dem Vorstand gehören fünf bis neun Mitglieder an. Der Präsident bzw. die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ² Sekretärin bzw. Sekretär ist von Amtes wegen die Leiterin bzw. der Leiter der für den Sport verantwortlichen Verwaltungsstelle jener Gemeinde, welche das Präsidium stellt.
- ³ Der Vorstand erledigt die ihm von der Generalversammlung und den Statuten übertragenen Geschäfte. Im Übrigen stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er ist ermächtigt, bei Bedarf eine Geschäftsstelle oder Fachausschüsse einzusetzen und Aufgaben im Mandat an Dritte zu vergeben.
- ⁴ Der Vorstand ist berechtigt, im Laufe der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder und Mandatsträger zu ersetzen. Diese sind durch die nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen.
- ⁵ Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam. Für den Schriftverkehr innerhalb der ASSA-Deutschschweiz gilt Einzelunterschrift.

Art. 11 Kontrollstelle

- ¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung fest.
- ² Sie besteht aus einer kommunalen Finanzkontrollstelle oder einer externen Revisionsstelle; sie kann auch aus einer einzigen juristischen Person, beispielsweise einer Treuhandgesellschaft, bestehen.
- ³ Die Amtsdauer der Kontrollstelle richtet sich gemäss Art. 9 Abs. 7 der Statuten.
- ⁴ Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- ⁵ Kein Vorstandsmitglied darf zugleich Teil der Kontrollstelle sein; ebenso dürfen keine Verwandten eines Vorstands Teil der Kontrollstelle sein.
- ⁶ Die Generalversammlung kann einstimmig auf die Wahl einer Kontrollstelle verzichten, sofern er nicht zu einer Revision verpflichtet ist.

Art. 12 Revisionsstelle

- ¹ Die ASSA kann eine Revisionsstelle anstelle der Kontrollstelle wählen, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um ein zugelassenes Revisionsunternehmen handeln. Er muss eine solche Revisionsstelle wählen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.
- ² Ist die ASSA zur Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung anstelle einer Kontrollstelle eine Revisionsstelle wählen; diese muss eine zugelassene



Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes sein.

IV. FINANZIELLE MITTEL, BEITRAGSPFLICHT UND HAFTUNG

Art. 13

- ¹ Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Beiträgen privater Organisationen, Zinsen aus dem Vereinsvermögen und allfälligen weiteren Einnahmen.
- ² Die ASSA-Deutschschweiz hat der ASSA-Schweiz jährlich einen durch die Generalversammlung der ASSA-Schweiz zu beschliessenden Sektionsbeitrag abzuliefern. Dieser richtet sich nach der Anzahl Mitglieder der ASSA-Deutschschweiz und deren Grösse (Einwohnerzahl).
- ³ Der Mitgliederbeitrag der Sektion Deutschschweiz beinhaltet den an die ASSA-Schweiz abzuliefernden Sektionsbeitrag sowie den der Sektion verbleibenden Beitrag. Das Inkasso des Mitgliederbeitrages (inkl. Sektionsbeitrag) ist Aufgabe der ASSA-Deutschschweiz.
- ⁴ Die Haftbarkeit der Mitglieder der ASSA-Deutschschweiz ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der ASSA-Schweiz und der ASSA-Deutschschweiz haftet ausschliesslich das jeweilige Vereinsvermögen.

Art. 14

- ¹ Die ASSA-Deutschschweiz verfolgt keine Gewinnabsichten. Die Einnahmen werden ausschliesslich zur Förderung der ASSA-Deutschschweiz und der ASSA-Schweiz bzw. im Sinne deren Ziele verwendet. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf allfällige Gewinnanteile. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- ² Der Vorstand ist befugt, im Rahmen der bewilligten Budgetkredite Beiträge zum Besuch von in- und ausländischen Fachtagungen auszurichten. Die Delegierten sind verpflichtet, über die besuchten Fachtagungen Bericht zu erstatten. Der Vorstand entscheidet über die Art der Veröffentlichung.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 15

- ¹ Die Statuten können durch einfaches Mehr geändert werden, sofern der detaillierte Antrag den Mitgliedern rechtzeitig zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt wurde.
- ² Die Auflösung der Sektion Deutschschweiz erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Für die Durchführung der Auflösung wird eine von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidationskommission eingesetzt.
- ³ Das Vermögen ist der ASSA-Schweiz zu überweisen, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung noch besteht. Sollte auch die ASSA-Schweiz aufgelöst worden sein, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses, welcher ausschliesslich und unwiderruflich einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person in der Schweiz zukommen muss, die Gewähr bietet, diesen soweit möglich im Sinne der Ziele der ASSA-Deutschschweiz zu verwenden.



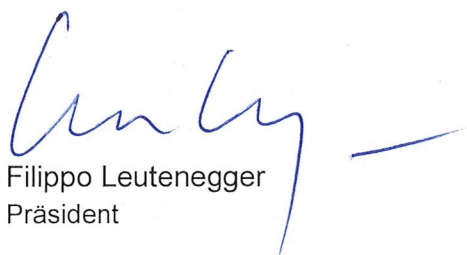
VI. INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 16

Die vorliegenden Statuten treten am 9.7.2025 mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der ASSA-Deutschschweiz vom 13. Juni 2013.

Zürich, den 9. Juli 2025

Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter Sektion Deutschschweiz



Filippo Leutenegger
Präsident



Urs Schmidig
Sekretär

